

Die Lesefassung berücksichtigt die am 03.03.2021 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Beschlusstag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
03.03.2021	4/2021	07.04.2021	31.03.2021

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Einrichtungen, öffentlichen Anlagen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Veranstaltungen, Offene Feuer im Freien sowie mangelhafte Hausnummerierung.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 03.03.2021 für das Gebiet der Gemeinde Muldestausee folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) **Straßen:**
alle Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Parkplätze, Parkstreifen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung; zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Straßen begleitende Grünstreifen;
- b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- c) **Kraftfahrzeuge:**
sind nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
- d) **Anhänger:**

sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;

- e) Abstellen:
ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich;
- f) Öffentliche Anlagen:
sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Flächen in der Gemeinde Muldestausee, unabhängig ob befestigt, unbefestigt, bepflanzt oder unbepflanzt, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielflächen, die nicht dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, unterliegen;
- g) Betteln:
ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe von Geld oder Sachmitteln bewegt werden soll; aggressives Betteln ist insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen zum selben Zweck;
- h) bebaute Ortslage:
Eine bebaute Ortslage ist ein Bereich mit einer nicht nur vereinzelter Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder Tieren zu rechnen ist;
- i) öffentliche Veranstaltungen:
liegen vor, wenn die Veranstaltung oder eine Vergnügung mit Musikaufführung für jedermann zugänglich ist. Hierunter zählen auch öffentliche Veranstaltungen in Gaststättenbetrieben;
- j) Traditions- und Brauchtumsfeuer:
diese Feuer beruhen auf überliefertem Brauchtum oder Tradition (z.B. Osterfeuer) und dienen der Pflege dieser Tradition und des Brauchtums.

§ 2

Schutz von Straßen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen

Es ist untersagt:

1. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Muldestausee zu übernachten, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können

Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2. Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abzustellen.
3. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder hindernder Form (z.B. Nachlaufen, „in den Weg stellen“) oder mit Kindern zu betteln.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch die Eigentümer oder Besitzer (§ 854 BGB: tatsächliche Gewalt über die Sache) unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt zu erklettern.
- (3) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; dabei sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken an Straßen und öffentlichen Anlagen nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Es ist untersagt, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationsversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (7) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh-

und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Der seitliche Verkehrsraum ist innerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Breite von 0,75 m freizuhalten.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Muldestausee werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
 2. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 1. Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
 2. Hämmern, Holzhacken, Holzsägen,
 3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind:
 1. Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht wesentlich gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetriebe.
- (6) Nach 22:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder Personen nicht belästigt werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass in den nach § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die

Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Hunde müssen innerhalb bebauter Ortslagen, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, Fluren und Treppenhäusern sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen an einer geeigneten Leine geführt werden. Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. bei Volksfesten, Konzerten, Märkten oder an Haltestellen des ÖPNV) dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.
- (3) Hunde sind von ausgewiesenen Badestellen sowie von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (6) Ausgenommen von den Verboten nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Polizei- oder sonstige Dienst- und Behindertenbegleithunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen mit einer Besuchererwartung größer 1.000 gleichzeitig Anwesenden sind spätestens 8 Wochen vor Beginn und Veranstaltungen mit Besuchererwartungen größer 5.000 gleichzeitig Anwesenden sind spätestens 12 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee anzuzeigen.
- (3) Der Anzeigepflicht wird entsprochen, sofern das Formular der Gemeinde Muldestausee vollständig ausgefüllt eingereicht wird.
- (4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 7 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen dieses Hinweisschildes ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ab einem Durchmesser von 1 m einschließlich Flämmen (Absengen von z.B. Unkraut, mit offener Flamme) ist verboten.
- (2) Für die Durchführung eines Traditions- oder Brauchtumsfeuers kann durch die Gemeinde Muldestausee eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht (z.B. die Entsorgung von Gartenabfällen) sowie nach Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (z.B. Betreten und Nutzen der freien Landschaft), bleiben unberührt.
- (4) Traditions- oder Brauchtumsfeuer gelten als öffentliche Veranstaltung und sind entsprechend des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung anzuzeigen.
- (5) Das Abbrennen genehmigter offener Feuer ist verboten:
 - ab ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 4,
 - bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel),
 - ab Windstärke 6.

- (6) Das Feuer darf nur zur genehmigten Zeit stattfinden. Die Größe des Feuers wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Genehmigungsbescheid der Gemeinde Muldestausee festgelegt.
- (7) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassenes offenes Feuer im Freien ist dauernd durch den Antragsteller oder durch die von ihm beauftragte, volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist. Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Muldestausee kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Für Anträge, die die §§ 6 und 8 betreffen, sind die Formulare der Gemeinde Muldestausee zu verwenden, welche u.a. auf der Homepage der Gemeinde eingestellt sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Nr. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen übernachtet,
 2. § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abstellt,
 3. § 2 Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form oder mit Kindern bittelt,
 4. § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
 5. § 3 Abs. 2 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt erklettert,
 6. § 3 Abs. 3 Satz 1 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, geöffnet lässt, obwohl die Benutzung nicht mehr erforderlich ist,

7. § 3 Abs. 3 Satz 2 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperren oder bewachen und in der Dunkelheit nicht beleuchten,
8. § 3 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich machen,
9. § 3 Abs. 5 entlang von Grundstücken an Straßen und öffentlichen Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringen,
10. § 3 Abs. 6 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationsversorgungseinrichtungen verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigen,
11. § 3 Abs. 7 Anpflanzungen nicht beschneiden,
12. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausüben, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
13. § 4 Abs. 4 innerhalb der Ruhezeiten Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreiben, abspielen oder spielen, und damit eine wesentliche Störung unbeteiligter Personen hervorrufen,
14. § 4 Abs. 6 sich nach 22:00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhalten,
15. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führen, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
16. § 5 Abs. 2 Satz 1 einen Hund innerhalb bebauter Ortslagen sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, Fluren und Treppenhäusern und in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen nicht anleiten,
17. § 5 Abs. 2 Satz 2 bei Begegnung größerer Menschenansammlungen Hunde an der Leine so führen, dass sie mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
18. § 5 Abs. 3 Hunde von ausgewiesenen Badestellen sowie von Kinderspielplätzen nicht fernhalten,
19. § 5 Abs. 4 1. HS einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lassen,
20. § 5 Abs. 4 2. HS nicht verhindern, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
21. § 5 Abs. 5 Satz 1 nicht verhindern, dass Tiere Straßen verunreinigen,
22. § 5 Abs. 5 Satz 2 als Führer von Tieren nicht unverzüglich die verursachte Verunreinigungen auf Straßen oder Anlagen entfernen,
23. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen,

24. § 6 Abs. 3 eine öffentliche Veranstaltung nicht vollständig anzeigt,
 25. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 26. § 7 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
 27. § 8 Abs. 1 ein offenes Feuer ab einem Durchmesser von 1 m anlegt oder unterhält sowie flämmt,
 28. § 8 Abs. 2 Traditions- oder Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung durchführt,
 29. § 8 Abs. 4 Traditions- oder Brauchtumsfeuer nicht als öffentliche Veranstaltung anzeigt,
 30. § 8 Abs. 5 genehmigte offener Feuer ab ausgerufenen Waldbrandstufe 4, bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel) oder ab Windstärke 6 abbrennt,
 31. § 8 Abs. 6 Feuer außerhalb der genehmigten Zeit und der festgelegten Größe stattfinden lässt,
 32. § 8 Abs. 7 Asche und andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt, nicht wie gefordert beaufsichtigt, das Feuer und die Glut nicht ablöscht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt 1 (eine) Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
3. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Muldestausee, den 04.03.2021

Ferid Giebler
Bürgermeister

(im Original gezeichnet und gesiegelt)